



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2020

Kleine Anfrage

Walter Wissenbach (AfD) und Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 17.09.2020

**Auskünfte nach dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters
(Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) – Teil 2**

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort zur kleinen Anfrage Drs. 20/3336 (Auskünfte nach dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters – Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) vom 08.09.2020 führte die Landesregierung aus, dass die Anfrage die Ermittlungsbefugnisse des Generalbundesanwalts bzw. der Bundesanwaltschaft betreffe und die Landesregierung insoweit nicht zuständig sei.

Die Anfrage betraf die Regelungen in § 10 Nr. 2 und Nr. 4 des NWRG. Sie bestimmen, dass die zu Waffenbesitzern und waffenrechtlichen Erlaubnissen – insbesondere WBK – gespeicherten Daten den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege sowie den Polizeien des Bundes und der Länder zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben übermittelt werden können. Die Fragesteller sehen in dieser Bestimmung eine Regelungslücke. Staatsanwaltschaften können – im Gegensatz zu Polizeibehörden – Auskünfte über Waffenbesitzer und waffenrechtliche Erlaubnisse nicht zum Zwecke der Prävention, sondern nur dann erhalten, wenn sie in einem formal eingeleiteten Ermittlungsverfahren den möglichen Waffenbesitz eines Tatverdächtigen abfragen.

Aktueller Anlass der Anfrage war das Attentat von Hanau vom 19.02.2020, bei dem der Täter Waffen benutzt hatte, die auf einer auf seinen Namen lautenden WBK – und vermutlich auch im Nationalen Waffenregister – eingetragen waren. Der Täter war vor der Tat sowohl beim Generalbundesanwalt als auch bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Staatsanwalt aufgefallen, da er Strafanzeigen gegen eine Geheimorganisation erstattete, die ihn angeblich ausspionierte. Die Formulierung der Anzeigen ließ zumindest die Vermutung einer psychischen Störung des Verfassers aufkommen und wären insoweit ein hinreichender Anlass gewesen, zu überprüfen, ob der Anzeigersteller im Besitz einer legalen Waffe ist. Eine entsprechende Anfrage an die Waffenbehörde durch den Generalbundesanwalt und auch die Hanauer Staatsanwaltschaft war jedoch unterblieben, da diese Anfragen – wie der Generalbundesanwalt zutreffend begründete – einen strafprozessualen Anfangsverdacht vorausgesetzt hätten, der gegen den späteren Attentäter von Hanau vorliegend jedoch nicht gegeben war. Hinweise auf eine psychische Erkrankung – die aufgrund der Strafanzeigen des späteren Attentäters wahrscheinlich vorlagen – ermöglichen es jedoch den Staatsanwaltschaften nicht, per Online-Abfrage beim zentralen Nationalen Waffenregister zu prüfen, ob der Betreffende im Besitz von Schusswaffen ist.

Eine entsprechende Anfrage der Staatsanwaltschaft bei der Waffenbehörde hätte im Falle des Attentäters von Hanau möglicherweise dazu geführt, dass die Eignung des Täters zum Besitz einer Waffe zeitnah überprüft, die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis widerrufen und seine Schusswaffen eingezogen worden wären. Eine entsprechende Befugnis der Staatsanwaltschaften zur Abfrage im NWRG auch zu präventiven Zwecken hätte das Attentat insoweit möglicherweise verhindert.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung in der zitierten Bestimmung des § 10 Nr. 2 NWRG eine Regelungslücke, da sie den Staatsanwaltschaften ein Auskunftsrecht über waffenrechtliche Erlaubnisse nur bei einem strafprozessualen Anfangsverdacht einräumt, nicht jedoch zum Zwecke der Prävention?

Nein. Die Staatsanwaltschaften sind von Gesetzes wegen nur für die Verfolgung von Straftaten im Fall eines strafprozessualen Anfangsverdachts zuständig, nicht jedoch für die Verhütung von Straftaten oder für die Gefahrenabwehr. Dies ist Aufgabe der Polizei und der Gefahrenabwehrbehörden.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: auf welche Weise kann nach Auffassung der Landesregierung diese Regelungslücke geschlossen werden?

Entfällt.

Frage 3. Falls 1. unzutreffend: welche Maßnahmen soll bzw. muss ein Staatsanwalt nach Auffassung der Landesregierung ergreifen, wenn er – z.B. aufgrund einer Strafanzeige – bei einer Person den Verdacht auf eine psychische Erkrankung hat und aufgrund der ihm vorliegenden Informationen eine geplante Gewalttat dieser Person nicht ausschließen kann, um festzustellen, ob diese Person im Besitz einer legalen Waffe ist?

Nr. 36 der bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschrift „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) verpflichtet die Staatsanwaltschaften, entsprechende Tatsachen an die zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn deren Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist.

Frage 4. War nach Auffassung der Landesregierung die Anzeige des Attentäters an die Hanauer Staatsanwaltschaft ein hinreichender Grund, um – unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Maßnahme – die Frage nach dem waffenrechtlichen Status dieser Person zu stellen?

Da die Staatsanwaltschaft Hanau an das geltende Recht gebunden ist, war es ihr verwehrt, aus präventiven Gründen die Frage nach dem waffenrechtlichen Status zu stellen. Die hypothetische Rechtslage im Fall der rechtlichen Zulässigkeit kommentiert die Landesregierung nicht.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: auf welche Weise hätte sich die Staatsanwaltschaft Hanau die gewünschte Information beschaffen können, da ihr die direkte Anfrage an die zuständige Behörde aufgrund der Regelung des § 10 Nr. 2 NWRG verwehrt ist?

Entfällt.

Frage 6. Hat die Hanauer Staatsanwaltschaft die Anzeige des Attentäters zum Anlass genommen, die für dessen Wohnsitz zuständige Waffenbehörde darauf hinzuweisen, dass bei dem Anzeigerstatter mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer psychischen Erkrankung auszugehen ist, damit diese den waffenrechtlichen Status der Person überprüft und ggf. dessen fehlende Eignung zum Besitz von Waffen feststellt?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Frage 8. Falls 6. unzutreffend: Warum nicht?

Die Fragen 6. bis 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Hanau hat mitgeteilt, dass die Strafanzeige vom 10. November 2019 keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat enthielt, so dass gemäß § 152 Abs. 2 StPO die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzulehnen war. Erkenntnisse dahingehend, dass Tobias R. über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügte, hätten zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen. Eine entsprechende Überprüfung sei ferner nicht erfolgt, weil die Strafanzeige weder Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Handeln des Tobias R. selbst noch Drohungen gegenüber Dritten enthalten habe. Die Strafanzeige unterscheide sich von dem später im Internet veröffentlichten sogenannten Manifest. Die im später veröffentlichten „Manifest“ beispielsweise aufgestellte Forderung, dass mehrere im Einzelnen bezeichnete Völker vernichtet werden müssten und er zur Mitwirkung hieran bereit wäre, sei in der Strafanzeige nicht enthalten gewesen. Inhalt der Strafanzeige seien unverständliche Ausführungen zu den vermeintlichen Aktivitäten einer unbekanntes geheimdienstlichen Organisation gewesen, durch die sich Tobias R. überwacht gewähnt habe. Weiter habe die Strafanzeige autobiographische Ausführungen und scheinbar unzusammenhängende Gedanken enthalten, unter anderem zur Fußballtaktik, Ausländerkriminalität, Hollywoodfilmen, Einwanderung, internationaler Politik, Forschung, Ökonomie und Militärstrategien. Eine Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Nr. 36 MiStra an die Waffenbehörde bestand daher nicht.

Frage 9. Gibt es eine allgemeine Anweisung an die hessischen Staatsanwaltschaften, bei hinreichendem Verdacht auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung die für den Wohnsitz zuständige Behörde über die möglicherweise fehlende Eignung einer Person für den Besitz von Waffen zu informieren, damit diese ggf. tätig wird?

Ja, Nr. 36 MiStra. Die Vorschrift war jedoch nicht einschlägig (s. Frage 8).

Wiesbaden, 21. Oktober 2020

Eva Kühne-Hörmann